

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
951/17	<p>Interkommunale Zusammenarbeit in der Abwasserbeseitigung; Abschluss der Zweckvereinbarungen für die Abwasserbeseitigung mit den Gemeinden Simmershofen und Weigenheim sowie dem Markt Markt Nordheim</p> <hr/> <p>Auf die Beschlüsse vom August 2017 wird hingewiesen.</p> <p>Von der Verwaltung wurde zwischenzeitlich der Entwurf der Zweckvereinbarung mit folgendem Inhalt erarbeitet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Vereinbarung</p> <p>(1) Die Stadt Uffenheim verpflichtet sich, die Abwässer aus der Gemeinde XX, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechend vorentlastet sind, ab der vereinbarten Übergabestelle aufzunehmen und dort entsprechend dem technischen Stand der Kläranlage zu reinigen und dem Vorfluter zuzuleiten.</p> <p>(2) Die Verpflichtung der Stadt Uffenheim sowie das Recht der Gemeinde XX beziehen sich auf eine maximale Belastung der Kläranlage Uffenheim durch die Gemeinde XX mit 1.500 Einwohnerwerten und einem maximalen Mischwasserabfluss von XX l/s.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen</p> <p>(1) Die Einleitungsbedingungen der Stadt Uffenheim sind entsprechend der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Uffenheim (EWS) in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.</p> <p>(2) Wenn durch unzulässige, schädliche Abwässer an den Kanalisationsanlagen der Stadt Uffenheim wesentliche Schäden auftreten bzw. wesentliche Betriebsaufwendungen verursacht werden und nachgewiesen werden kann, aus welcher Abwasserführung die unzulässigen schädlichen Abwässer stammen, ist der jeweils verursachende einleitende Vertragspartner verpflichtet, die Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden allein zu tragen. § 22 WHG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Auftretende Schäden an den Abwasserbeseitigungsanlagen sind unverzüglich dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Unterhalt und Betrieb der Anlagenteile und Ortsnetze</p> <p>(1) Die Vertragspartner sind jeweils für den Unterhalt der Anlagenteile und Ortsnetze im Bereich der eigenen Gemarkung zuständig.</p> <p>(2) Die Gemeinde XX wird nach dem Pumpwerk einen Messschacht mit einem magnetisch-induktiven Durchflussmessgerät (MID) mit registriertem Zählwerk erstellen sowie eine Probenahmemöglichkeit für die Entnahme von Stichproben und zum Anschluss von mengen-proportionalen Probenehmern schaffen. Die Überprüfung der Durchflussmess-einrichtungen erfolgt entsprechend den Regelungen der Eigenüberwachungsverordnung Bayern.</p> <p>(3) Der Betrieb der Pumpwerke und Druckleitungen auf dem Gebiet der Gemeinde XX erfolgt durch die Stadt Uffenheim.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Einleitungsentgelt</p> <p>(1) Die Gemeinde XX beteiligt sich an den Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie der Abwasserabgabe für die Kläranlage Uffenheim. Die Berechnung erfolgt anteilig aufgrund der eingeleiteten Jahresschmutzwassermenge der Gemeinde XX im Verhältnis zur gesamten gereinigten Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage Uffenheim.</p> <p>(2) Weiterhin beteiligt sich die Gemeinde XX an den Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten ihrer Druckleitung auf dem Gebiet der Stadt Uffenheim bis zur Kläranlage Uffenheim.</p> <p>(3) Die Vorauszahlung auf das Einleitungsentgelt für die Kläranlage Uffenheim beträgt im ersten Jahr der Abwassereinleitung 0,40 € je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser. Ab</p>	

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>dem zweiten Jahr erfolgt die Abrechnung nach dem durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf.</p> <p>(4) Die Gemeinde XX übernimmt die Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten der Pumpwerke und Druckleitungen bis Anschluss an die Kläranlage Uffenheim in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p> <p>(1) Die Abrechnung des Einleitungsentgeltes und der Betriebskosten der Pumpwerke erfolgt jährlich bis zum 01. Mai des Folgejahres und wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Auf die Gebührenschild sind monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung, jeweils zum Ersten eines Monats, zu leisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Investitionskostenzuschüsse</p> <p>(1) Die Gemeinde XX beteiligt sich an den Investitionskosten für den Ausbau der Kläranlage Uffenheim von 12.000 Einwohnerwerten auf 16.500 Einwohnerwerten. Die Berechnung erfolgt anteilig der festgeschriebenen 1.500 Einwohnerwerte der Gemeinde XX im Verhältnis der weiteren Abwassergäste der Stadt Uffenheim.</p> <p>(2) Des Weiteren muss die Gemeinde XX eine Ablöse für den Restbuchwert der Kläranlage Uffenheim mit 9.500 Einwohnerwerte, zum Stand 31.12.2017, im Verhältnis der festgeschriebenen 1.500 Einwohnerwerte zu den gesamten aufgeteilten Einwohnerwerten leisten. Die Investitionskosten für den Ausbau der Kläranlage von 9.500 Einwohnerwerten auf 12.000 Einwohnerwerten werden komplett durch die Stadt Uffenheim getragen.</p> <p>(3) Künftige Investitionen an der Kläranlage Uffenheim werden im Verhältnis der Einwohnerwerte der Gemeinde XX zu den gesamten Einwohnerwerten der Kläranlage berechnet.</p> <p>(4) Die Investitionskostenzuschüsse werden einen Monat nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Uffenheim zur Zahlung fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Überschreiten der festgelegten Einwohnerwerte</p> <p>Wird die Kläranlage Uffenheim durch die Gemeinde XX länger als ein Jahr mit mehr als 1.500 Einwohnerwerten belastet oder der maximale Drosselabfluss von XX l/s überschritten, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Aufgabenübertragung</p> <p>Die Stadt Uffenheim ist berechtigt, alle oder auch einzelne Aufgaben aus dieser Zweckvereinbarung einem Dritten zu übertragen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Abwasserreinigung entsprechend den einschlägigen Verordnungen und nach den anerkannten Regeln der Technik, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, erfolgt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Laufzeit, Kündigung, Schriftform</p> <p>(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Im Fall der Kündigung besteht kein Rückforderungsanspruch auf geleistete Investitionskostenzuschüsse.</p> <p>(2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Schlichtungsstelle</p> <p>(1) Sollten aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen, insbesondere für künftige Investitionen an der Kläranlage Uffenheim, werden das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zur Schlichtung angerufen.</p> <p>(2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesem Falle ersetzt oder ergänzt die Schlichtungsstelle diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechend angemessene Regelung, soweit sich nicht die Vertragspartner einigen.</p>	

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
----------	--------------------	--------------------------

	<p>§ 11 Inkrafttreten, Amtliche Bekanntmachung (1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit dem 01. Juli 2018 in Kraft.</p> <p>Für die einzelnen Gemeinden wurden vom Ing.büro b-a-u folgende Werte ermittelt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Uffenheim</th> <th style="text-align: center;">Markt Nordheim</th> <th style="text-align: center;">Simmershofen</th> <th style="text-align: center;">Weigenheim</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>EW</td> <td style="text-align: center;">12000</td> <td style="text-align: center;">1500</td> <td style="text-align: center;">1500</td> <td style="text-align: center;">1500</td> </tr> <tr> <td>Drosselabfluß</td> <td></td> <td style="text-align: center;">16,8</td> <td style="text-align: center;">12,5</td> <td style="text-align: center;">12,2</td> </tr> <tr> <td>Übergabepunkt</td> <td></td> <td>Zulaufschacht an der Kläranlage Uffenheim. Schacht bleibt im Eigentum der Stadt; Druckleitung im Eigentum der Gemeinde</td> <td>Im Stadtteil Brackenlohr beim gemeinsamen Zufluss mit dem Abwasser von Brackenlohr</td> <td>Zulaufschacht an der Kläranlage Uffenheim. Schacht bleibt im Eigentum der Stadt; Druckleitung im Eigentum der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Abwassermessung</td> <td></td> <td>Auf der Kläranlage Uffenheim muss ein Messschacht mit MID und Probenahmemöglichkeit geschaffen werden.</td> <td>Nach dem Pumpwerk in Adelhofen muss ein Messschacht mit MID und Probenahmemöglichkeit geschaffen werden.</td> <td>Nach dem Pumpwerk in Geckenheim muss ein Messschacht mit MID und Probenahmemöglichkeit geschaffen werden.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Simmershofen werden die Investitionskosten der Druckleitung von Adelhofen ab dem ersten Anschluss von Brackenlohr mit 35 % Stadt / 65 % Simmershofen getragen. Der Unterhalt der Druckleitung wird ab dem ersten Anschluss von Brackenlohr nach der tatsächlichen Abwassermenge abgerechnet. Hierzu muss der Einlauf in die Kläranlage mit MID gemessen werden.</p> <p>Stellungnahme des Verwaltungs-, Finanz- und Werkausschusses in der Sitzung am 10. Oktober 2017:</p> <p>-----</p> <p>Der Entwurf der Vereinbarung mit der Gemeinde Simmershofen wird an die Mitglieder der Ausschüsse verteilt und durch den Vorsitzenden erläutert. Der Entwurf wird in die Fraktionen zur weiteren Beratung verwiesen und soll im November verabschiedet werden.</p> <p>Stellungnahme des Finanz- und Werkausschusses in der Sitzung am 14. November 2017:</p> <p>-----</p> <p>Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Vereinbarungen mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes abgestimmt.</p> <p>Nach weiterer Aussprache empfiehlt der Finanz- und Werkausschuss dem Stadtrat, die Zweckvereinbarungen mit den Gemeinden Weigenheim und Simmershofen sowie dem Markt Markt Nordheim in der vorliegenden Form abzuschließen.</p> <p>Entscheidung des Stadtrats in der Sitzung am 23. November 2017:</p> <p>-----</p> <p>Der Stadtrat beschließt, auf Antrag des Vorsitzenden, die Empfehlung des Ausschusses zum Beschluss zu erheben.</p>		Uffenheim	Markt Nordheim	Simmershofen	Weigenheim	EW	12000	1500	1500	1500	Drosselabfluß		16,8	12,5	12,2	Übergabepunkt		Zulaufschacht an der Kläranlage Uffenheim. Schacht bleibt im Eigentum der Stadt; Druckleitung im Eigentum der Gemeinde	Im Stadtteil Brackenlohr beim gemeinsamen Zufluss mit dem Abwasser von Brackenlohr	Zulaufschacht an der Kläranlage Uffenheim. Schacht bleibt im Eigentum der Stadt; Druckleitung im Eigentum der Gemeinde	Abwassermessung		Auf der Kläranlage Uffenheim muss ein Messschacht mit MID und Probenahmemöglichkeit geschaffen werden.	Nach dem Pumpwerk in Adelhofen muss ein Messschacht mit MID und Probenahmemöglichkeit geschaffen werden.	Nach dem Pumpwerk in Geckenheim muss ein Messschacht mit MID und Probenahmemöglichkeit geschaffen werden.	<p>8 : 0</p> <p>20 : 0</p>
	Uffenheim	Markt Nordheim	Simmershofen	Weigenheim																							
EW	12000	1500	1500	1500																							
Drosselabfluß		16,8	12,5	12,2																							
Übergabepunkt		Zulaufschacht an der Kläranlage Uffenheim. Schacht bleibt im Eigentum der Stadt; Druckleitung im Eigentum der Gemeinde	Im Stadtteil Brackenlohr beim gemeinsamen Zufluss mit dem Abwasser von Brackenlohr	Zulaufschacht an der Kläranlage Uffenheim. Schacht bleibt im Eigentum der Stadt; Druckleitung im Eigentum der Gemeinde																							
Abwassermessung		Auf der Kläranlage Uffenheim muss ein Messschacht mit MID und Probenahmemöglichkeit geschaffen werden.	Nach dem Pumpwerk in Adelhofen muss ein Messschacht mit MID und Probenahmemöglichkeit geschaffen werden.	Nach dem Pumpwerk in Geckenheim muss ein Messschacht mit MID und Probenahmemöglichkeit geschaffen werden.																							